



Rundschreiben

zum Jahreswechsel 2018/2019



Werte Kunden
Liebe Bäuerinnen
Liebe Bauern

Eins, zwei, drei, im Sauseschritt, es läuft die Zeit, wir laufen mit!

Was Wilhelm Busch vor langer Zeit zu Papier brachte, haben wir im zu Ende gehenden 2018 wiederum erlebt, ob gelassen oder hektisch.

Eine besondere Herausforderung war sicher das Wetter. Es zeigt sich, dass wir Bauern wie die Natur, uns anpassungsfähig erweisen mussten und dank unserem fachkundigen Handeln mit dem Erreichten uns zufrieden geben, obwohl Ertrags-Einbusse Einkommensverlust ist.

Wo die Schmerzgrenze erreicht ist, sind unsere Geldinstitute gefragt. Hoffen wir, diese zeigen sich so anpassungsfähig, wie wir.

Anpassung oder Kenntnisnahme ist unausweichlich, was die administrativen Belange angeht. Wäre es nicht angebracht, dass die versprochene Vereinfachung endlich Tatsache wird? Offenbar ist dies seitens der Behörden und Politik nicht möglich, werden doch ständig neue Anforderungen gestellt. Wer das aber nicht mitmacht oder verpasst, muss zur Kenntnis nehmen, dass die geforderte Büroarbeit auch Teil der Einkommenssicherung ist.



Viel wird vom Strukturwandel debattiert Vergrößerung in jedem Bereich bedarf aber der Aufgabe anderer Betriebe. Würde man die Betriebsaufgabe erleichtern, so wäre das nicht so schmerzvoll, wie jetzt. Die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wird zwar (ausgenommen bei der AHV) mit tieferen Steuersätzen belastet.

Willkürlich und entgegen den Bestimmungen der Steuergesetze (StHG Art. 8.2, StG AG § 27.4, DBG Art. 18.4) werden bisherige Betriebsgebäude samt Umschwung in der Bauzone nicht als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke anerkannt! Die Gesetze sagen aber, dass alles, was der Geschäftstätigkeit dient, Geschäftsvermögen ist. (Art. 8.2 StHG)

Warum wird dann einem über 75-jährigen Landwirt, der 2010 noch Vieh pflegte und der seither den Betrieb gesundheits- und altersbedingt auslaufen liess, statt nur die Abschreibungen, der Verkehrswert besteuert? Dies ist leider kein Einzelfall!

Das Bundesgericht hat in diversen Urteilen bekräftigt, dass Grundstücke, die nicht bewaldet sind und eine ausreichende Humusschicht haben, landwirtschaftliche Grundstücke sind. Ebenso als landwirtschaftlich anerkannt wurden Gebäude, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und für die die landwirtschaftliche Nutzung zulässig war. Also sind landwirtschaftliche Grundstücke nicht zum Verkehrswert zu besteuern!

Die Aargauischen Steuerbehörden, zum Teil auch – Gerichte, machen einen Unterschied zwischen Betrieben nach der Gewerbegrenze. Bei Betrieben mit weniger als 1 SAK wird versucht, zum Verkehrswert abzurechnen mit der Begründung von Art. 2 Abs. 2 lit. a BGG. Die SAK-Zahl ist aber eine rein agrarpolitische Grösse und hat mit Steuern gar nichts zu tun. Dass dem so ist, zeigt die Tatsache, dass es den Kantonen obliegt, welche SAK-Zahl die Gewerbegrenze ist. (Siehe Bern, Luzern, usw.) Zudem hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Arbeitszeitbedarf kein taugliches Mittel ist zur Begrenzung der Besteuerung (2 C – 846/2016). Die rechtsungleiche Behandlung landwirtschaftlicher Betriebe unter 1 SAK ist verfassungswidrig und willkürlich.

Im Jahre 1995 wurde das Bundesgesetz Direkte Bundessteuer (DBG) zeitnah zum BGG eingeführt. Damals war mit dem Art. 2, Abs. 2, lit a BGG jeder selbstbewirtschaftete Betrieb ein Gewerbe. Es folgte dann als Gewerbegrenze „die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie“ und dann die SAK. Die Faktoren zur Errechnung derselben wurden seither laufend tiefer angesetzt und 2008 erfolgte die Erhöhung von 0.75 auf 1 SAK.

Es ist unser Wunsch, dass alle jene Landwirte, die alters- oder gesundheitsbedingt oder freiwillig die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 1. Januar 1995 aufgegeben haben, korrekt und gesetzeskonform (nach genannten Artikeln und §§) besteuert werden. Der 1. Januar 1995 ist der Stichtag, an dem alle selbstbewirtschafteten Betriebe zu Geschäftsvermögen wurden und seither, nach Gesetz, nur im Umfang der kumulierten Abschreibungen (als Kapitalgewinn) mit einer separaten Jahressteuer veranlagt werden dürfen.

Behörden und Gerichte sind aufgerufen, im obgenannten Sinne viel ungerechtfertigtes Leid zu vermeiden und damit einen Beitrag zur Strukturbereinigung in der Landwirtschaft zu leisten.

Euch allen frohe Festtage, einen erfreulichen Jahresabschluss und ein erfolgreiches neues Jahr, Gesundheit und Wohlergehen.

TEAM

PEGASUS Treuhand

& URS VÖGELE Beratungen

Susanne Gfeller
Eidg. Dipl. Treuhänderin

Urs Vögele
Dipl. Ing. agr. HTL/SLT

